

BERUFSVERBAND FÜR Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Satzung



Stand: 20.07.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e. V. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist aufgrund seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg, Reg. Nr. 1158, rechtsfähig.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verband sieht in der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners einen Weg, den Zusammenhang von Mensch und Kunst zu erkennen und für die Therapie, die Prävention und die Rehabilitation fruchtbar zu machen.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt den Berufsstand der Anthroposophischen Kunsttherapeuten (BVAKT) in der Bundesrepublik Deutschland und nimmt ihre beruflichen Interessen wahr.
- Er sorgt für die Weiterentwicklung, Etablierung und Anerkennung des Berufes des Anthroposophischen Kunsttherapeuten (BVAKT).
- Er fördert die Forschung, Lehre und Fort- und Weiterbildung im Bereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®].

§ 3 Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verband zusammen mit

- Dachverband für Anthroposophische Medizin in Deutschland (DAMiD)
- Ausbildungsstätten für Anthroposophische Kunsttherapie
- der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum in Dornach, Schweiz
- nationalen und internationalen Verbänden und anderen Einrichtungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] stehen.

Der Verband kann korporatives Mitglied bei anderen Körperschaften werden, sofern dies dem Verbandszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

- Ordentliche
- Assoziierte

Satzung BVAKT

- Fördernde
- Ruhende
- Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied

kann werden, wer auf dem Gebiete der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® eine Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT erworben hat.

2. Assoziiertes Mitglied

- kann werden, wer eine Ausbildung in Anthroposophischer Kunsttherapie an einer vom BVAKT anerkannten Ausbildungsstätte abgeschlossen hat.
- kann jeder Arzt werden, der aufgrund längerer Zusammenarbeit mit Anthroposophischen Kunsttherapeuten Erfahrung in der therapeutischen Anwendung der Anthroposophischen Kunsttherapie hat.
- kann werden, wer eine Ausbildung zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten begonnen hat.

3. Förderndes Mitglied

kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, die Zwecke des Verbandes regelmäßig materiell und ideell zu unterstützen.

4. Ruhendes Mitglied

- kann werden, wer die Mitgliedschaft nach § 4.1 oder 4.2 erworben hat und vorübergehend oder dauernd nicht mehr kunsttherapeutisch tätig ist.
- kann werden, wem die Mitgliedschaft nach § 4.1 oder 4.2 vorübergehend entzogen wird.

5. Ehrenmitglied

kann werden, wer den Aufgaben und Zielen des BVAKT in besonderer Weise gedient hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf den durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vorschlag des Gesamtvorstandes verliehen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Mitgliedschaft

muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme der Mitglieder wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

7. Stimmrecht

in der Mitgliederversammlung haben nur die Ordentlichen Mitglieder und die dem Vorstand angehörenden Assoziierten und Fördernden Mitglieder. Assoziierte Mitglieder haben ein Anhörungsrecht.

Satzung BVAKT

8. Nennung der Mitgliedschaft als Ergänzung zur Berufsbezeichnung

Die Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT)/ Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT) ist den Ordentlichen Mitgliedern und Kollegen vorbehalten, die die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] gegenüber dem BVAKT nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung wird vom BVAKT erteilt und mit einem Ausweis beurkundet. Der Ausweis bleibt Eigentum des BVAKT.

9. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen kann.
- durch Ausschluss, der durch den Geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Berufsordnung schwerwiegend verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden, danach entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- durch den Tod des Mitgliedes, bzw. bei juristischen Personen mit Auflösungsbeschluss.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation bzw. als Hybridversammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand festzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Fünftel der Ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes entgegen, beschließt über den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand. Sie wählt den bzw. die Rechnungsprüfer, sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder sonstige wesentliche Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung kann

- Richtlinien erlassen
- eine Berufsordnung erlassen.

Satzung BVAKT

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen und im Organ des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand zusammen. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Er führt die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes. Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben oder Projektarbeiten können Dienstverträge abgeschlossen werden, wenn dies aufgrund einer über die übliche Vorstandstätigkeit hinausgehenden Tätigkeit angemessen erscheint. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt hierzu jeweils gesondert.

Der Erweiterte Vorstand soll aus möglichst nicht mehr als zwölf vom Geschäftsführenden Vorstand berufenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Fachvertretern bestehen, zu denen auch Ärzte gehören sollen. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben und soll bei grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden. Seine Mitglieder übernehmen projekt- / oder themenbezogene temporäre Arbeitsmandate oder begleiten kontinuierlich.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die kontinuierlich tätigen Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden einzeln für die Dauer von 3 Jahren bestätigt, die temporal tätigen für die Dauer ihrer Tätigkeit. Um die Arbeitskontinuität zu wahren, kann nach der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstands die Benennung und Bestätigung der kontinuierlich tätigen Mitglieder des Erweiterten Vorstands auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestätigt worden sind.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann von dem Geschäftsführenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen werden, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, andernfalls endet sein Mandat mit dieser Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch sein Verhältnis zum Erweiterten Vorstand regelt.

Der Gesamtvorstand kann formelle Änderungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen.

§ 7 Vertretung des Verbandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte die Vertretungsvollmacht an Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu delegieren.

§ 8 Fortbildungskommission

Ihre Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihr gehören an:

mindestens je ein Vertreter der Fachbereiche

- Malerei
- Musik
- Plastik
- Sprachgestaltung.

Der Vertreter des jeweiligen Fachbereichs prüft auf Antrag Fortbildungsangebote seines Fachbereichs und teilt das Ergebnis der Prüfung dem GfV mit.

§ 9 Ausbildungskommission

Ihre Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihr gehören mindestens an je ein Vertreter der Fachbereiche:

- Malerei
- Musik
- Plastik
- Sprachgestaltung.

Die Ausbildungskommission überprüft

- Ausbildungen nach der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT
- die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)® gemäß der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

Die Ausbildungskommission kann einen Beschwerdeausschuss einberufen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Prüfungskommission gehören an:

- jeweils zwei Mitglieder des Fachbereichs der zu prüfenden Kandidatin/des zu prüfenden Kandidaten
- zwei Beisitzer und
- ein Arzt für Anthroposophische Medizin.

Die Prüfungskommission kann einen Beschwerdeausschuss einberufen.

§ 11 Klärungsstelle

Die Mitglieder der Klärungsstelle werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihr gehören an mindestens je ein Vertreter der kunsttherapeutischen Fachbereiche:

- Malerei
- Musik
- Plastik
- Sprachgestaltung
- ein Mitglied der Aufnahmekommission des tangierten Fachbereichs
- ein Arzt.

Die Mitglieder der Klärungsstelle geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Fachgruppen

Zur Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Fachgebiete, kann der Geschäftsführende Vorstand Fachgruppen berufen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes soll das Vermögen an die unter § 3.1 genannten Gesellschaften fließen, mit der Maßgabe, es der Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie zuzuführen.